



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

2 Einfuhren und Zoll

2.1 Regeln nach Unionszollkodex und Durchführungsrechtsakten

Bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern ist eine Vielzahl rechtlicher Vorschriften zu beachten. Sie ergeben sich aus dem Unionszollkodex (UZK), seinen Durchführungsvorschriften sowie aus weiteren EU- und deutschen Vorschriften. Letztere betreffen vorwiegend produktbezogene (Einfuhr-)Verbote oder Beschränkungen (VuB) aus Gesundheits- und Umweltschutzrecht. Das eigentliche Zollrecht, über welches u. a. Zollsätze und Zollverfahren gesteuert werden, ist EU-Recht. Aus zollrechtlicher Sicht unterliegen Einfuhren aus Drittländern damit im Wesentlichen den Vorschriften des UZK und seiner Durchführungsrechtsakte, dem Delegated Act (DA) und dem Implementing Act (IA). Einfuhrzölle finden sich im sogenannten TARIC, der als europäischer Zolltarif ebenfalls Teil des EU-Zollrechts ist. Auf dem TARIC beruht der deutsche Elektronische Zolltarif (EZT), aus dem sich neben dem EU-Einfuhrzoll weitere Einfuhrabgaben wie z. B. Einfuhrsteuern oder andere Importbestimmungen ableiten lassen.

Deutsches und europäisches Außenwirtschaftsrecht ist bei Einfuhren zu beachten

Neben dem Zollrecht können ähnlich wie bei der Ausfuhr auch die Bestimmungen des sogenannten Außenwirtschaftsrechts in die Einfuhrabwicklung eingreifen. Beim Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und bei der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) handelt es sich um deutsche Rechtsvorschriften. Die sogenannte Dual-Use-Verordnung, die allerdings in erster Linie auf die Beschränkung von Exporten abzielt, basiert auf EU-Recht; gilt aber mit allen Auswirkungen auch in Deutschland. Letzteres betrifft auch die einschlägigen länder- und personenbezogenen EU-Embargoverordnungen. Nach dem Außenwirtschaftsrecht (dieser Begriff meint sowohl die deutschen wie die europäischen Vor-

schriften), kann der Gesetzgeber einzelne Güter oder Gütergruppen besonderen vorherigen Überwachungsmaßnahmen unterwerfen. Oder zum Schutz der heimischen Wirtschaft die Einfuhr an Mengenbeschränkungen koppeln. Oder die Einfuhr ganz verbieten. Sowohl AWG/AWV wie die Dual-Use- und Embargoverordnungen der Union steuern den Import sensibler Güter in die EU. Dass darüber hinaus noch weitere Verbote und Beschränkungen zu beachten sind, die sich im Wesentlichen auf Gütereigenschaften beziehen, wurde im ersten Absatz schon erwähnt. Trotzdem: Analog zur Ausfuhr gilt auch für die Einfuhr der Grundsatz des freien Warenverkehrs. Beschränkungen sind aber möglich.

⇔ **Hinweis**

Importeure sollten im Vorfeld der Gütereinfuhr aus Drittländern nicht nur die produktbezogenen zoll- und steuerrechtlichen Aspekte prüfen, sondern immer auch mögliche andere Einfuhrbeschränkungen wie Mengenkontingente oder Importbeschränkungen aufgrund von Gesundheits-, Standardisierungs-, Markenschutz- und Umweltmaßnahmen. Auch die Möglichkeit güterbezogener Antidumping- oder Zusatzzölle steht heute bei zahlreichen Importvorhaben im Raum, nicht zuletzt bei Einfuhren aus Drittländern wie China oder anderen Schwellenstaaten, nicht nur Ostasiens. Ergänzende Infos dazu finden Sie auf der Homepage des Zolls unter dem Stichwort „EZT (Elektronischer Zolltarif)“. Weitere Hinweise enthält ferner das Kapitel 2.8 dieses Buchs.

■ **Neu**

Das bis Anfang Februar 2019 nötige sogenannte Überwachungsdocument (faktisch eine Mengenmeldung an das BAFA) für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse ist weggefallen. Der Import dieser Produkte wurde durch Zollkontingente geregelt. Diese Maßnahme gilt vorerst bis zum 30.06.2021. Details sind in der EU-VO 2019/159 vom 31.01.2019 geregelt.

Entwicklung des europäischen Zollrechts

Unionszollkodex (UZK) und Durchführungsrechtsakte

Das europäische Zollrecht wurde in den letzten Jahren erheblich verändert und erneuert. Grund dafür waren primär die verschärften interna-

tionalen Sicherheitsbedürfnisse sowie die modernen IT-Entwicklungen. Der schon 2013 offiziell mit der EU-Verordnung 952/2013 in Kraft getretene UZK bildet die vorläufig wichtigste Etappe auf diesem Weg. Der UZK ist hinsichtlich seiner praxisbezogenen Änderungen und Neuerungen allerdings erst am 01.05.2016 zu geltendem Recht in allen Mitgliedstaaten geworden. Die erforderlichen UZK-Durchführungsverordnungen wurden zum gleichen Termin rechtlich umgesetzt. Seit nunmehr knapp 4 Jahren müssen sich Importeure und Exporteure mit dem neuen Zollrecht auseinandersetzen. Welches mittlerweile so neu nicht mehr ist.

Delegated Act (DA) zum UZK

Seit dem 01.05.2016 werden die Basisregeln des UZK durch einen sogenannten „Delegated Act (DA)“ mit praktischen Durchführungsvorschriften ergänzt. Der DA (deutsch: Delegierter Rechtsakt) äußert sich zu den fallbezogenen Einzelbestimmungen des UZK und gibt entsprechende Ausführungsregeln vor. Rechtsgrundlage des Delegated Act ist die EU-VO 2015/2446, u. a. berichtigt durch die EU-VO 2016/651.

■ Neu

Weitere wichtige (oder wenige wichtige) Änderungsverordnungen sind mittlerweile hinzugekommen, so die VO 2018/1063, die den Ausführerbegriff (siehe Kapitel 1) neu definiert hat, aber auch erläuternde Hinweise und korrigierende Regeln zum Einfuhrverfahren enthält. So etwa eine Verlängerung der Frist für (Zoll-)Entscheidungen über die Erstattung oder den Erlass von Einfuhrabgaben. Ferner sich zur Verwendung von Zollverschlüssen im Unionsversandverfahren äußert. Weitere Informationen zu den durch die VO 2018/1063 verursachten Neuerungen finden Sie innerhalb der nachstehenden Absätze.

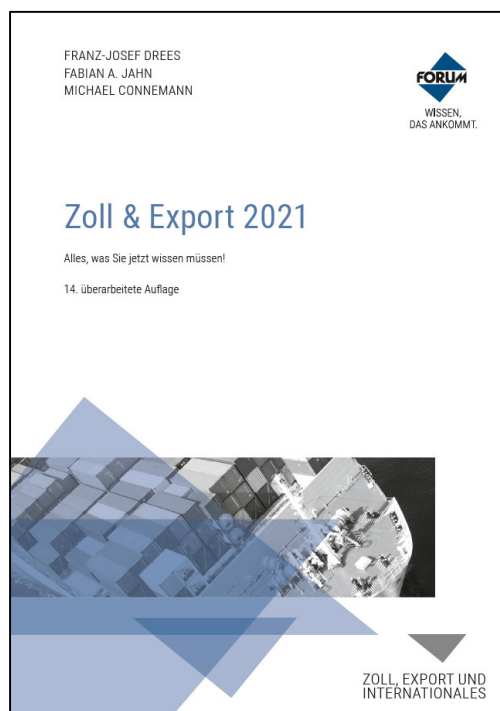
Implementing Act (IA) zum UZK

Zu den UZK-Durchführungsregeln gehört des Weiteren ein „Implementing Act (IA)“. Dieser beinhaltet die notwendigen Listenanhänge, Behördenzuständigkeiten sowie weitere praktische Erfordernisse (EU-VO 2015/2447). Hier finden sich auch Hinweise zu den Zollformularen oder Zollerklärungen und deren Inhalten.



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Buch Zoll & Export 2021

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<https://www.forum-verlag.com/details/index/id/5667>**